

Outsourcing-Vertrag

zwischen

den nachgenannten Alters- und Pflegeheimen:

- **St. Theodul**, Fiesch;
- **Seniorenzentrum (y.c De Sepibus)**, Naters und Mörel;
- **Englischruss**, Brig-Glis;
- **Santa Rita**, Ried-Brig,
- **Martinsheim**, Visp;
- **St. Paul**, Visp;
- **St. Mauritius**, Zermatt;
- **St. Nikolaus**, St. Niklaus;
- **St. Antonius**, Saas-Grund;
- **Emserberg**; Unterems;
- **St. Anna**, Steg;
- **St. Barbara**, Kippel;
- **St. Josefheim** (y.c Alterswohnung Leukerbad), Susten und Leukerbad;
- **Ringacker**, Leuk-Stadt;
- **Hengert**, Visperterminen;
- **Sunnuschii**, Guttet;
- **St-Joseph**, Siders;
- **Beaulieu**, Siders;
- **Résidence Plantzette**, Siders;
- **Les Jasmins**, Chalais;
- **Pré du Chêne**, Venthône;
- **Christ-Roi**, Lens;
- **Le Carillon**, St-Léonard;
- **St-Sylve**, Vex;
- **Les Crêtes**, Grimisuat;
- **Le Glarier**, Sion;
- **St-François**, Sion;
- **St-Pierre**, Sion;
- **Gravelone**, Sion;
- **Zambotte**, Savièse;
- **Ma Vallée**, Nendaz;
- **Les Vergers**, Aproz;
- **Haut-de-Cry**, Vétroz;
- **Pierre-Olivier**, Chamoson;
- **Les Collombeyres** (Les Fleurs du Temps SA), Saillon;
- **Jean-Paul**, Riddes;
- **Soeur Louise Bron** (les Fleus du Temps SA), Fully;
- **L'Adonis** (les Fleurs du Temps SA), Charrat;
- **Les Fleurs de Vigne** (Les Fleurs du Temps SA); Leytron;
- **Castel Notre-Dame**, Martinach;
- **La Providence**, Bagnes;
- **La Providence**, Orisères;
- **Foyer Ottanel**, Vernayaz;
- **St-Jacques**, St-Maurice;
- **Les Tilleuls**, Monthey;
- **Les 3 Sapins**, Troistorrents;
- **Résidence La Charmaie**, Muraz-Collombey;
- **Riond-Vert**, Vouvry

handelnd gestützt auf den Beschluss der Vereinsversammlung der AVALEMS vom 27.06.2019 (Ziff. 5. 3.) durch:

den Verein **Vereinigung Walliser Alters- und Pflegeheime AVALEMS/WWAP** mit Sitz in Sion, CHE-115.404.364, diese wiederum handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder:

- Franz Schmid, von Ausserberg, in Ausserberg, Präsident;
- Hervé Fournier, von Nendaz, in Port-Valais, Vize-Präsident.

und

der **IT SLD Solutions SA**, Aktiengesellschaft mit Sitz in Sion, CHE-444.859.219, handelnd durch die kollektiv zu zweien Zeichnungsberechtigten:

- Annette Weidmann, von Winterthur, in Saint-Léonard, Präsidentin;
- Benoît Gilbert Bender, von Fully, in Martinach, Vize-Präsident.

betreffend IT-Dienstleistungen

1. Präambel

- 1.1 Die im Ingress genannten Alters- und Pflegeheime sind allesamt Mitglieder der Vereinigung Walliser Alters- und Pflegeheime AVALEMS/WWAP (künftig AVALEMS). An der Vereinsversammlung vom 27.06.2019 haben die Vereinsmitglieder entschieden, dass die IT-Verwaltung ausgegliedert und hierfür die IT SLD Solutions SA mit den Informatik-Angelegenheiten beauftragt werden soll.
- 1.2 Mit vorliegendem Vertrag wird die bestehende, enge Zusammenarbeit schriftlich festgehalten und die Modalitäten der Zusammenarbeit geregelt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die eingangs genannten Alters- und Pflegeheime übertragen hiermit Aufgaben im IT-Bereich an die IT SLD Solutions SA. Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Festlegung der IT-Strategie, die Entwicklung und Betreuung von Informationssystemen in Zusammenarbeit mit Vertreter der Alters- und Pflegeheime (in sog. Arbeitsgruppen), Vorschläge zu Datenschutzbestimmungen, Vorschläge zu Sicherheitsaspekten, Verwaltung von Verträgen, etc. Die IT SLD Solutions SA wird jedoch nicht mit dem Erwerb von Hardware oder auch der Wartung der Systeme beauftragt.
- 2.2 Die IT SLD Solutions SA erbringt ab Vertragsunterzeichnung Dienstleistungen im Zusammenhang mit der IT-Angelegenheiten der Alters- und Pflegeheime. Hierfür übernimmt sie allfällige bereits bestehende Verträge der Alters- und Pflegeheime und/oder der AVALEMS mit Drittanbietern, kann diese kündigen, neue Verträge im Namen der Alters- und Pflegeheime betreffend die Informatikdienstleistungen abschliessen. Die Handlungen der IT SLD Solutions SA haben stets im Interesse der Alters- und Pflege-

heime zu erfolgen und im Einklang mit der festgelegten IT-Strategie zu stehen. Die Integration betreffend elektronischen Patientendossiers gehört ebenfalls zum Aufgabenbereich der IT SLD Solutions SA.

- 2.3 Die Alters- und Pflegeheime verpflichten sich, der IT SLD Solutions SA umfassend Einsicht in die IT-Infrastruktur zu gewähren und Auskunft zu erteilen, damit diese die vertraglich übertragenen Aufgaben ausführen kann. Die Alters- und Pflegeheime erklären sich bereit, allfällige von der IT SLD Solutions SA erarbeitete Vorschläge, Checklisten und weitere Dokumentation im Zusammenhang mit IT-Angelegenheiten zu befolgen und auszufüllen. Sie verpflichten sich ohnehin mit der IT SLD Solutions SA zusammenzuarbeiten und die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei IT-Themen ist inskünftig nicht länger die AVALEMS, sondern die IT SLD Solutions SA Ansprechperson der Alters- und Pflegeheime.
- 2.4 Der IT Solutions AG sind sämtliche für die Übernahme der IT-Angelegenheit relevanten Unterlagen auszuhändigen und überhaupt Einsicht in sämtliche notwendigen Unterlagen zu gewähren. Die Alters- und Pflegeheime verpflichten sich, insoweit möglich, organisatorische und technische Voraussetzungen zu schaffen, dass die IT SLD Solutions SA ihre Leistungen erbringen können.
- 2.5 Die IT SLD Solutions SA ist befugt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach eigenem Ermessen Dritte beizuziehen.

3. Entschädigung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Für die Höhe der Entschädigung eines jeden Alters- und Pflegeheims gegenüber der IT SLD Solutions SA sind grundsätzlich die Anzahl Betten entscheidend. Die Entschädigungshöhe wird anlässlich der Vereinsversammlung der AVALEMS gestützt auf die budgetierten IT-Ausgaben festgelegt. Die Entschädigung für die kommenden drei Jahr wird wie folgt festgelegt:

2021:	Unterwallis:	CHF 832.00 pro Bett;
	Oberwallis	CHF 532.00 pro Bett;
2022:	Unterwallis:	CHF 680.00 pro Bett;
	Oberwallis	CHF 532.00 pro Bett;
2023:	Unterwallis:	CHF 580.00 pro Bett;
	Oberwallis	CHF 532.00 pro Bett;

Zudem kann eine zusätzliche variable Entschädigung geschuldet sein. Dies hängt allenfalls von zu realisierenden Projekten und dergleichen ab. Über die diesbezügliche Höhe wird anlässlich der Vereinsversammlung der AVALEMS entschieden.

- 3.2 Die IT SLD Solutions SA stellt einmal jährlich den Alters- und Pflegeheimen Rechnung, wobei diese innert 30 Tagen zu begleichen sind.

4. Geheimhaltung und Datenschutz

- 4.1 Durch die weitgehend vollständige Auslagerung der IT-Angelegenheiten an die IT SLD Solutions SA sind die Parteien einer Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der Daten der anderen Vertragsparteien unterstellt. Die Vertragsparteien verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, alle nicht allgemein zugänglichen Informationen, die sie bei der Ausführung von Arbeiten unter dieser Vereinbarung erfahren, vertraulich zu behandeln.
- 4.2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für Dritte, die von der IT SLD Solutions SA für die Erfüllung dieser Vereinbarung hinzugezogen werden. Die Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht ist durch die IT SLD Solutions SA sicherzustellen.
- 4.3 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Vertragserfüllung zu Einsicht oder Bearbeitung von personenbezogenen Daten führen kann. Die IT SLD Solutions SA sorgt durch angemessene organisatorische, technische und gegebenenfalls vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes bei den Vertragsparteien oder beauftragten Dritten.

5. Haftung

- 5.1 Für Schäden die unmittelbar auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, haftet die IT SLD Solution SA mit einer maximalen Schadenssumme von CHF 1'000'000.00 pro Ereignis für Personen- und Sachschäden. Jegliche darüber hinausgehende Haftung sowie die Haftung für Folgeschäden, Ansprüche Dritter, entgangener Gewinn wird ausdrücklich im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen wegbedungen.
- 5.2 Für Hilfspersonen, welche die IT SLD Solution SA in eigenem Ermessen einsetzen kann, haftet sie für deren Handlungen und Unterlassung wie für eigene.
- 5.3 Sofern der Schaden durch einen Vertragspartner der Alters- und Pflegeheime verursacht worden ist, treten diese die diesbezüglichen Rechte zur Geltendmachung und allfälliger gerichtlicher Durchsetzung vollumfänglich an die IT SLD Solutions SA ab. Die IT SLD Solution SA ist nicht haftbar für Schäden, welche durch Vertragsparteien oder Dritten, welche nicht durch sie beauftragt worden sind, verursacht worden sind.
- 5.4 Die IT SLD Solution SA kann nicht belangt werden für Schäden aus höhere Gewalt.

6. Vertragsdauer / ordentliche und ausserordentliche Beendigung

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2023. Ohne Kündigung auf diesen Zeitpunkt und unter Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgt stillschweigend eine Verlängerung auf unbestimmte Dauer.
- 6.2 Nach Ablauf der festen Dauer kann die Vereinbarung durch jede Partei unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von einem Jahr mittels eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- 6.3 Vorbehalten bleibt das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der andere Partner wichtige Bestimmungen dieser Vereinbarung schwerwiegend oder trotz schriftlicher Abmahnung mit eingeschriebenem Brief und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist fortgesetzt verletzt

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages unwirksam, nichtig, ungültig, undurchführbar oder lückenhaft sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags davon unberührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine Bestimmung setzen, welche ihren Absichten und ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung am besten entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke.
- 7.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit keine notarielle Beurkundung vorgegeben, der Schriftform.
- 7.3 Die Kosten für die Ausarbeitung des vorliegenden Vertrages werden von der IT SLD Solutions SA getragen.
- 7.4 Für vorliegenden Vertrag gilt schweizerisches Recht und als Gerichtsstand wird Sion vereinbart.
- 7.5 Entstehen unter den Parteien über die Anwendung, Auslegung oder Durchführung dieses Vertrages Differenzen oder Streitigkeiten, so wird vorerst versucht, diese einvernehmlich beizulegen. Die Vertragsparteien können hierfür auch ein Schiedsgericht beauftragen.
- 7.6 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; wobei ein Exemplar AVALEMS und eines die IT SLD Solutions SA erhält.
- 7.7 Die vorliegende Vereinbarung wird von der deutschen Fassung ebenfalls ins Französische übersetzt. Bei Unstimmigkeiten, Vertragsauslegung oder sonstigen Uneinigkeiten gilt die deutsche Fassung.

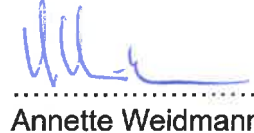
8. Datum und Unterschrift


Ort, Datum: *St. Gallen, 20*


.....
Franz Schmid


.....
Hervé Fournier

Ort, Datum: *Witten, den 03-12-20*


.....
Annette Weidmann


.....
Benoît Bender

Anhang:

Protokollauszug der Vereinsversammlung AVALEMS vom 27.06.2019